



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 02.08.2012

Nr. 11

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Wertstoffhöfe des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 15.12.2006	58
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2012	58
Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2012	60
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2012	62
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2012	63
Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - 1. Änderungssatzung vom 05.04.2012 -	65
Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums Amberg-Sulzbach, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	66
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2012	66
Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz.	66
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	66

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Wertstoffhöfe des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 15.12.2006**

### **§ 1**

Die Satzung über die Benutzung der Wertstoffhöfe des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 15.12.2006 (KrABl. Nr. 19 vom 29.12.2006) wird wie folgt geändert:

#### **1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:**

Die Liste mit den Wertstoffen bzw. Abfällen die auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden können wird wie folgt ergänzt:

- „- Kunststoffe,
- CDs und DVDs,
- Abfälle (sperrige Einrichtungsgegenstände aus Haushalten), die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behälter erschweren (**Sperrmüll**).“

#### **2. Nr. 1 der Anlage 2 (Betriebsordnung für die Wertstoffhöfe des Landkreises Amberg-Sulzbach) erhält folgenden neuen Wortlaut:**

„Die Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen darf nur zu den festgelegten Öffnungszeiten in die dazu vorgesehenen Behälter bzw. Container erfolgen. Den Anweisungen des Wertstoffhof-Betriebspersonals ist dabei Folge zu leisten.

Mitgebrachte Transportbehälter, in denen Abfälle angeliefert wurden, sind wieder mitzunehmen, soweit sie nicht selbst am Wertstoffhof verwertet werden können.

Bei der Anlieferung sind Fahrzeuge während des Ausladens so abzustellen, dass der übrige Verkehr nicht mehr als unvermeidbar eingeschränkt wird.

Die Entnahme von Abfällen und Gegenständen jeglicher Art aus den Containern bzw. Behältern ist verboten. Unbefugten Dritten ist es verboten, von den Anlieferern Abfälle entgegenzunehmen oder zu verlangen.“

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, 17.07.2012  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
gez.  
Richard Reisinger  
Landrat

---

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2012**

### **I.**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnungen (GO) erlässt der Schulverband Illschwang folgende Haushaltssatzung:

59

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 467.600,00 EUR  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 140.500,00 EUR

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 322.000,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 von 211 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.526,0664 EUR festgesetzt.

### (2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 85.500,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 mit insgesamt 211 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 405,2133 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Illschwang, 05.07.2012  
Schulverband Illschwang  
gez.  
Pickel  
Vorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 04.07.2012, Az.: 941.01-31, keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 9, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 05.07.2012  
Schulverband Illschwang  
gez.  
Pickel  
Vorsitzender

**I.**

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 349.216,00

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 20.523,00

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4****(1) Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf € 276.034,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2011 auf 189 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.460,50 € festgesetzt.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf..... € 25.000,00 festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Rieden, 26.04.2012  
Schulverband Rieden  
gez.  
Färber  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 08, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 27 Abs. 1, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 10.07.2012  
Schulverband Rieden  
gez.  
Färber  
Schulverbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 245.418,00

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 173.432,00

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### (1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird auf .....€ 175.022,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist:

Markt Rieden mit 61,84 %	=	108.233,60 €
Gemeinde Ensdorf mit 38,16 %	=	66.788,40 €

#### (2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** (Umlagesoll) wird auf .....€ 45.354,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist:

Markt Rieden mit 61,35 %	=	27.824,68 €
Gemeinde Ensdorf mit 38,65 %	=	17.529,32 €

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf .....€ 25.000,00 festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Rieden, 12.06.2012  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Unteres Vilstal  
gez.  
Färber  
(Verbandsvorsitzender)

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 08, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 11.07.2012  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Unteres Vilstal  
gez.  
Färber  
(Verbandsvorsitzender)

---

**Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

**296.150,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

**96.600,00 €**

ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Neukirchen, den 23.07.2012

gez.

Winfried Franz

1. Vorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.07.2012 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 26, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage der Bekanntmachung im Kreisamtsblatt eine Woche lang öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Neukirchen, 25.07.2012

gez.

Franz

1. Vorsitzender

---



**Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach Gruppe;  
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
-1. Änderungssatzung vom 05.04.2012-**

**§ 1**

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **1,10 EUR** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **1,15 EUR** pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wenn kein Bauwasserzähler verwendet wird, beträgt die Gebühr pauschal **65,00 EUR** für die Dauer der Bauzeit längstens jedoch ein Jahr ab Zeitpunkt der Antragstellung.

**§ 2**

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hahnbach, den 25.07.2012  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Adlholz-Irlbach-Gruppe  
gez.  
Krob  
Verbandsvorsitzender

Die Satzung liegt vom 01.08.2012 bis 31.08.2012 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach, Zimmer Nr. 11, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Hahnbach, den 25.07.2012  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Adlholz-Irlbach-Gruppe  
gez.  
Krob  
Verbandsvorsitzender

---

### **Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums Amberg-Sulzbach, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Am **Donnerstag, 16.08.2012 um 09:00 bis ca. 11:00 Uhr** findet im AS Technologie- und Gründerzentrum gKU, An der Maxhütte 1, 92237 Sulzbach-Rosenberg, Sitzungssaal / EG links, eine nichtöffentliche Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, statt.

gez.

1. Bürgermeister Michael Göth  
Verwaltungsratsvorsitzender

---

### **Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2012**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz weist gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz, die am 01.01.2012 in Kraft tritt, im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6 vom 17. Juli 2012 amtlich bekannt gemacht wurde.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neustadt a.d. Waldnaab, Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

21/23.07.2012

---

### **Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz weist gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit darauf hin, dass die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz, die am 01.07.2012 in Kraft tritt, im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6 vom 17. Juli 2012 amtlich bekannt gemacht wurde.

21/23.07.2012

---

### **Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 21.08.2012, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/02.08.2012